

Begründung zur 6. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn für den Bereich nördlich der Straße "Heidberg" und nordwestlich des "Ruhloweges"

Die Gemeinde Stukenborn hat 1993 mit der Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich nördlich der Straße "Heidberg" und nordwestlich des "Ruhloweges" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Baugebiet geschaffen. Die neu entstandenen Grundstücke sind zwischenzeitlich bebaut.

Die Eigentümer der Grundstücke 12 und 14 haben an die Gemeinde den Wunsch herangetragen, ihre Grundstücke durch Ankauf der nordöstlich angrenzenden Flächen zu vergrößern. Die Gemeinde, die Eigentümerin dieser Flächen ist, ist grundsätzlich bereit, diesem Wunsch zu entsprechen. Damit die Flächen jedoch auch gärtnerisch genutzt werden können, bedarf es einer Änderung des geltenden Bebauungsplanes, der in diesem Bereich die Anlage eines Redders vorschreibt.

Mit der 6. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll nunmehr in dem in Frage stehenden Bereich die Festsetzung "Knick zu pflanzen" aufgehoben werden. Als Ersatz für diese Festsetzung wird in einem Abstand von 10 m von der nordöstlichen Grenze der Grundstücke 10, 12 und 14 ein Pflanzgebot für einen zweireihigen Knick festgesetzt. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht durch diese Maßnahme nicht. Es stehen sich ca. 1.170 m² Redder und ca. 1.300 m² Ackerland vor der Änderung und ca. 1.170 m² Redder und ca. 1.300 m² Gartenland nach der Änderung gegenüber. Der aufgrund der ursprünglichen Festsetzung angelegte Knick hat noch kein schützenswertes Stadium erreicht, so daß sich auch insoweit kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Kattendorf, den 01. JULI 1997

Bürgermeister

